

schen deutschem und europäisch veranlasstem Umweltrecht unterscheiden. Befürchtungen einer Klagewelle und der Verzögerung wichtiger Infrastrukturmaßnahmen sind längst empirisch widerlegt. Allerdings hat allein die Existenz des Verbandsklagerechts heilsame Wirkungen auf die Sorgfalt, mit der Behörden Umweltbelange beachten.

## Herstellungsklage

Die Verbandsklage führt zur gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer umweltrechtlichen Entscheidung der Verwaltung. Den Umweltverbänden steht aber keine Klagemöglichkeit auf die Durchführung getroffener umweltrechtlicher Entscheidungen zu. So werden beispielsweise in Planfeststellungsbeschlüssen im Interesse von Natur und Umwelt festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oft nicht ausgeführt. In diesen Fällen sollte den Verbänden ein Klagerecht auf Durchführung der angeordneten Maßnahmen zustehen. Einen entsprechenden Antrag der GRÜNEN-Fraktion hatte die CDU/SPD-Regierungskoalition 2006 leider abgelehnt.

Wir schlagen folgende neue Formulierung des Art. 10 Abs. 2 vor:

*„Anerkannte Umweltverbände haben das Recht, an förmlichen Verfahren, die auch den Schutz der Umweltgüter zu beachten haben, mitzuwirken. Ihre Klagebefugnis erstreckt sich auf die Einhaltung ihrer Mitwirkungsrechte, die Beachtung der zum Schutz der Umweltgüter bestehenden Gesetze sowie auf Herstellung der zu deren Schutz festgesetzten Maßnahmen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“*

### Kontakt

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
im Sächsischen Landtag  
Bernhard-von-Lindenu-Platz 1  
01067 Dresden

Johannes Lichdi  
rechtspolitischer Sprecher  
Telefon: 0351/493 48 40  
Telefax: 0351/493 48 09  
E-Mail: johannes.lichdi@slt.sachsen.de

### Parlamentarische Beratung

Kerstin Harzendorf  
Telefon: 0351/493 48 29  
Telefax: 0351/493 48 09  
E-Mail: kerstin.harzendorf@slt.sachsen.de

[www.gruene-fraktion-sachsen.de](http://www.gruene-fraktion-sachsen.de)

Diese Publikation dient der Information und darf nicht zur Wahlwerbung eingesetzt werden.

V.i.S.d.P.: Andreas Jähnel, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag,  
Bernhard-von-Lindenu-Platz 1, 01067 Dresden,  
Foto: manfredxy und RRF - Fotolia, Montage: MARUNG+BÄHR gedruckt auf 100% Recyclingpapier, Stand: August 2012



## Liebe Leserin, lieber Leser,

der Freistaat Sachsen hat 1992 eine Vorreiterrolle eingenommen und in Artikel 10 seiner Verfassung als eines der ersten Bundesländer noch vor dem Grundgesetz ein Umweltstaatsziel eingeführt.

Die Verfassung ist kein versteinertes Monument, sondern sollte auf die Herausforderungen der Zeit eingehen. Nach 20 Jahren Erfahrung ist eine Modernisierung des Umweltstaatsziels geboten. Umweltstaatsziele sind zwar nicht wie Grundrechte einklagbar, binden aber Landtag, Regierung und Verwaltung, diese Ziele mit den von ihnen für richtig gehaltenen Mitteln zu verfolgen. Die Rechtsprechung hat Staatsziele bei der Auslegung zu beachten.

Die Verfassung muss auf die Grundfragen menschlichen Überlebens eingehen und den Schutz des Klimas und der Biodiversität als Staatsziele in unserer Verfassung verankern. Die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert darüber hinaus, Ziele des Erhalts der Regenerationsfähigkeit von Naturgütern sowie den Ressourcenschutz in die Verfassung aufzunehmen. Die anerkannten Umweltverbände sollen mehr Rechte zur Kontrolle der Verwaltung erhalten.

## Klimaschutz

Der menschengemachte Klimawandel wird durch die Verbrennung von Kohle, Öl und Gas verursacht. Fatalerweise sinken die Treibhausgasemissionen nicht, sondern steigen: weltweit und in Sachsen. Bis 2100 ist eine Erwärmung der Durchschnittstemperaturen um zwei bis sechs Grad zu erwarten. Die Lebensbedingungen würden sich in einer solchen Hitzezeit fundamental ändern. Klimaschutzpolitik muss daher auf die Reduzierung der Treibhausgase gerichtet werden. Die GRÜNE-Landtagsfraktion will die Atmosphäre ausdrücklich als Schutzgut einführen, um alle staatlichen Stellen anders als bisher zu einer entschlossenen und wirksamen Klimaschutzpolitik, etwa durch eine schnelle Umstellung auf 100 Prozent erneuerbare Energien, zu verpflichten.

## Regeneration der Naturgüter

Artikel 10 der Sächsischen Verfassung schützt bisher schon Boden, Luft und Wasser sowie Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage des Menschen. Hauptwert und Hauptleistung der Umweltgüter ist aber nicht ihre Verfügbarkeit als Rohstofflager zu wirtschaftlichen Nutzungszwecken, sondern ihre Fähigkeit, die natürlichen Lebensgrundlagen wie sauberes Wasser, fruchtbaren Boden und reine Luft ständig zu erneuern. Die Umweltgefahren bestehen global nicht nur in der lokalen Verknappung von Wasser und Boden, sondern in der Beschädigung der Regenerationsfähigkeit der Ökosysteme mit globalen Folgen. Dies sollte im Verfassungstext zum Ausdruck kommen.

## Schutz der Biodiversität

Sachsens Verfassung von 1992 schützte bereits Tiere und Pflanzen sowie die „Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume“. Die heutige lokale und globale Herausforderung besteht aber im Rückgang der Biodiversität, also der Artenvielfalt, ihrer Lebensräume sowie der genetischen Vielfalt. Der Schutz der Biodiversität sollte als Staatsziel aufgenommen werden, auch um die Staatsregierung anzuhalten, endlich ihrer zehn Jahre alten bundesrechtlichen Pflicht zur Errichtung eines Biotopverbunds auf zehn Prozent der Landesfläche nachzukommen.

## Ressourcenschutz

Die Verfassung verpflichtete bereits 1992 auf die sparsame Nutzung von Wasser, Energie und Rohstoffen, die wiederverwendet werden sollen. Aber auch die Schutzgüter Boden und Atmosphäre sollten nach den Grundsätzen der sparsamen Verwendung, der Wiederverwendung und der Ersetzung nicht erneuerbarer Stoffe behandelt werden. Diese allgemeinen Grundsätze sollten dort konkretisiert werden, wo das Land unmittelbare Handlungsmöglichkeiten besitzt: im Vergabe- und Beschaffungswesen. Die GRÜNE-Landtagsfraktion hat einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, der ökologische Ausschreibungs- und Vergabekriterien vorsieht.

Wir schlagen folgende neue Formulierung des Art. 10 Abs.1 vor:

*„Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land. Das Land hat die Atmosphäre, den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen samt deren natürliche Erneuerung sowie die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume und eines Biotopverbundes zu schützen. Es hat insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf den sparsamen und effizienten Gebrauch, die Wiederverwendung und die Ersetzung nicht erneuerbarer Stoffe hinzuwirken.“*

## Verbandsklage

Artikel 10 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung gewährt anerkannten Naturschutzverbänden das Recht an „umweltbedeutsamen Verwaltungsverfahren mitzuwirken“, „ihnen ist Klagebefugnis in Umweltbelangen einzuräumen“. Die GRÜNE-Landtagsfraktion stimmte der Verfassung 1992 auch wegen der Aufnahme dieses Verbandsklagerechts zu. Trotz dieser eindeutigen Formulierung regelte die CDU-Landtagsmehrheit im Sächsischen Naturschutzgesetz nur ein sehr schmal bemessenes Klagerecht in Naturschutzbelangen. Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hielt dies 1995 auf die Klage unserer Fraktion hin dennoch für verfassungskonform. Dieser Sachverhalt mahnt, in der Verfassung auf möglichst genauen Formulierungen zu bestehen.

Das rot-grüne Bundesnaturschutzgesetz von 2002 und die Aarhus-Konvention (Umweltrechtsbehelfegesetz 2006) haben das Verbandsklagerecht erweitert. 2011 hat der Europäische Gerichtshof (Trianel-Urteil) entschieden, dass anerkannte Umweltverbände die Verletzung des deutschen Umweltrechts einklagen können, das der Umsetzung europäischen Rechts dient. Die Sächsische Verfassung sollte den aktuellen Rechtsstand widerspiegeln und auch nicht zwi-